

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN Die Reklame- und Werbeanlagen dürfen nicht über die Traufe hervorragen. Die Reklame- und Werbeanlagen dürfen angestrahlt werden (Ausnahme s. B Nr. 4.2). Lichtprojektionswerbung und Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht oder mit sich bewegenden Konstruktionen sowie Aufschüttungen für Werbeanlagen sind nicht zulässig.

LEK,i tags LEK,i nachts

Baumassenzahl

Gle

 $\longrightarrow$   $\diamond$   $\diamond$   $\diamond$ 

K 2, W 1.1 - W 1.2

......

......

......

-----

== BAB A 1 ====

4.2 Innerhalb der 100 m Baubeschränkungszone der BAB A 1 dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden, die auf die Verkehrsteilnehmer\*innen der Autobahn ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, Bereiche mit unterschiedlicher bedürfen sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer\*innen der Auto-Emissionskontingentierung: missionskontingente (LEK) Nacht in db(A) der zuständigen Straßenbehörde.

Oberflächenbefestigung

bahn ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, die Zustimmung 4.3 Markenwerbung, Flaggen, sich bewegende Teile o. ä. sowie temporäre Werbung können im Wege der Ausnahme zugelassen werden.

Gestaltung der nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke

5.1 Mindestens 20 % der einzelnen Baugrundstücke sind von Voll- und Teilversiegelungen jeder Art freizuhalten und gärtnerisch als Grünanlagen zu nutzen und flächig mit reproduktionsfähigen Pflanzen zu gestalten. Die Errichtung naturnah bepflanzter, unbefestigter Retentionsanalagen ist in diesen Grünanlagen zulässig.

5.2 Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächen-Gestaltungsplan vorzulegen, in dem auch die Art und die Lage der grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen gem. den Festsetzungen zu C) und D) nachgewiesen werden müssen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Grünflächen sowie Pflanzgebote gem. § 9 Abs. 1, Nrn. 14, 15 und 20

1.1 Soweit die betrieblichen und wasserrechtlichen Erfordernisse es zulassen, sind Hof-, Lager-, Parkplatz- und Wegeflächen mit nicht bodenversiegelnden Materialien zu befestigen. Zulässig sind wassergebundene Wegedecken, weitfugige Pflasterung, Rasengittersteine, Schotterrasen, Porenpflaster o.ä. 1.2 Flächige Abdeckung auf unbebauten Grundstücksflächen mit Mineralstoffen (z.B. Kies, Splitt, Schotter, Wasserbausteine, o.ä.) oder sonstigen Baustoffen (z.B. Glas oder Stahl) und mit dem Boden verbundenem, voll- oder teilversiegelndem Untergrund (z.B. Beton, Folien, Kunststoffvlies, Schotterunterbau) sind unzulässig.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen CEF 2 (Vögel der Stillgewässer) Auf der im B-Plan"IRT-10. Änderung" mit CEF 2 gekennzeichneten, 10 m breiten Fläche (700 m²) ist eine alternierend 3-4 reihige Hecke (ca. 245 m²) aus einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern (Artenliste s. D Nr.4) im versetzten 1 x 1 m Verband (mind. 245 Stk) anzupflanzen und grundsätzlich der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Der Abstand zwischen Radweg und erster Pflanzreihe sollte mind. 3 m betragen. Ein Rückschnitt oder das abschnittsweise Auf-den-Stock-setzen der Hecke ist zulässig, wenn die Verkehrssicherheit gefährdet ist oder die Hecke zu überaltern droht. 2.2 Der 3 m breite Wiesenstreifen zwischen Pflanzung und Radweg ist zweimal pro Jahr zu mähen (Ende Juni, Ende September). Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Ausgleichsmaßnahme W 1 - Gewässer und Flächen für die Wasserwirtschaft 3.1 Auf den im B-Plan mit "W 1.1" gekennzeichneten Wasserflächen (inkl. Uferbereichen) sind durch Renaturierung auf der gesamten dargestellten Fläche naturnahe Gewässerentwicklungen einzuleiten und auf Dauer zu erhalten. Im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind folgende naturschutzfachlichen Vorgaben nachzuwei-

Bereits vorhandene Gehölze sind – soweit unter Berücksichtigung der zulässigen

wasserwirtschaftlichen Nutzungen möglich – auf Dauer zu erhalten. Entlang der Ufer des renaturierten Bachlaufes sind standortgerechte Laubbäume in Gruppen oder Einzelstand anzupflanzen (je 50 lfm mind. 3 Stk gem. Artenliste D Nr.4). 3.2 Die im B-Plan mit "W 1.2" gekennzeichneten Flächen für die Wasserwirtschaft dienen der Rückhaltung von Niederschlagswasser. Im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind folgende naturschutzfachlichen Vorgaben nachzuweisen: Bereits vorhandene Vegetation (Gehölze, Röhricht, Hochstauden) ist – soweit unter Berücksichtigung der zulässigen wasserwirtschaftlichen Nutzungen möglich - zu Dauer erhalten und der freien Entwicklung zu überlassen. Nach Ende der erforderlichen Erdarbeiten zur Vergrößerung der Rückhaltevolumen sind die bodenoffenen Bereiche ohne Einsaat oder Gehölzpflanzung, auf Dauer der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Auf den Böschungen sind je 20 lfm Länge 1 Laubbaum und 10 -sträucher standort-

gerechter und einheimischer Arten (gem. Artenliste D Nr. 4) anzupflanzen.

Ausgleichsmaßnahme G 1 - Gehölzfläche mit Rückhaltefunktion Auf der im B-Plan mit "G 1" gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche in der Gewässeraue sind folgende Maßnahmen umzusetzen bzw. zulässig: - Die Fläche dient als naturnaher Gehölzbestand auch der Funktion der Rückhaltung bei Starkregenereignissen bzw. dem breitflächigen Ablauf von Oberflächenwas-Die vorhandenen Gehölze sind - soweit unter Berücksichtigung der zulässigen wasserwirtschaftlichen Nutzungen möglich – auf Dauer zu erhalten. Die Flächen sind nach Ende ggfs. erforderlicher Erdarbeiten für wasserwirtschaftliche Anlagen – ohne Einsaat oder Gehölzpflanzung - der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Ausnahme: entlang des Rad- und Wirtschaftsweges ist ein max. 2 m breites Bankette regelmäßig 2-3 mal im Jahr zu mähen, um das Lichtraumprofil Erforderliche Gehölzrückschnitte sind fachgerecht und abschnittsweise nur zum

Erhalt der Verkehrssicherheit / Gewässerabfluss zulässig. Ausgleichsmaßnahme G 2 - Gewässerrandstreifen Auf den im B-Plan mit "G 2" gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen entlang der Gewässer sind folgende Maßnahmen umzusetzen bzw. zulässig: - Die Flächen dienen als Gewässerrandstreifen auch den für die Renaturierung der Gewässer (Textfestsetzung C Nr. 2.1) erforderlichen Geländebewegungen bzw. dem breitflächigen Ablauf von Oberflächenwasser in den Bach. Die vorhandenen Gehölze sind – soweit unter Berücksichtigung der zulässigen wasserwirtschaftlichen Nutzungen möglich – auf Dauer zu erhalten. Die Flächen sind nach Ende der Erdarbeiten für wasserwirtschaftliche Anlagen ohne Einsaat oder Gehölzpflanzung - der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Ausnahme: entlang des Rad- und Wirtschaftsweges ist ein max. 2 m breites Bankette regelmäßig 2-3 mal im Jahr zu mähen, um das Lichtraumprofil zu erhalten. Erforderliche Gehölzrückschnitte sind fachgerecht und abschnittsweise nur zum Erhalt der Verkehrssicherheit zulässig. Vorhandene ausgebaute Teilabschnitte von Straßen / Wegen die nicht mehr benötigt werden, sind zurückzubauen und nach Auffüllung mit humosen Böden der

Ausgleichsmaßnahme G 3 – Innergebietliche Grünanlagen Auf den im B-Plan mit "G 3" gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen sind folgende Maßnahmen umzusetzen bzw. zulässig: - Die vorhandenen Obstbäume sind auf Dauer zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bei Abgang sind die Bäume standortnah durch Neuanpflanzungen (hochstämmige Obstbäume lokaler Sorten) zu ersetzen. Die vorhandenen flächigen und einzelnstehenden Laubgehölze sind auf Dauer zu erhalten und der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Bei Abgang sind die Gehölze standortnah durch Neuanpflanzungen von Laubholzarten zu ersetzen. Die Anlage und Bewirtschaftung von naturnah mit Röhricht und feuchten Hochstaudenfluren bewachsenen Erdmulden zur Rückhaltung von Niederschlagswasser ist zulässig. Bestehende Anlagen sind samt der vorhandenen Vegetation zu

natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Grünflächen sind extensiv ohne Dünger- und Pestizid-Einsatz zu pflegen. Ausgleichsmaßnahme K 2 (Übernahme aus B-Plan "IRT-9.Änderung) Die im B-Plan mit K 2 gekennzeichneten Fläche ist Teil einer größeren zusammenhängenden Fläche mit Kompensationsverpflichtung aus alter Planung, auf der folgende Maßnahmen umzusetzen sind: - Anlage flacher Erdmulden mit Initialpflanzung von Schilf, Flechtbinse u.a. Röhricht arten in den feuchten -nassen Bereichen. Keine ersteinrichtenden Maßnahmen in den trockeneren Bereichen. Die Flächen bleiben sich selbst überlassen oder werden in eine sehr extensive Beweidung im Zusammenhang mit der Nutzung von angrenzenden Ausgleichsfläche einbezogen; lediglich bei Überhandnahme von Problemunkräutern (z.B. Disteln) in der Anfangsphase ist 2-3mal im Jahr zu mähen. Bei einem Gehölzflächenanteil von über 30 % der Fläche sind Maßnahmen zur

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Auf den im B-Plan eingetragenen Standorten zum Anpflanzen von Bäumen sind stadtklimaverträgliche Laubbäume 1. Ordnung (Artenliste s. D Nr.4) mit einer Abweichung in der Reihe von max. 5 m zu pflanzen. Anzulegende Grundstückszufahrten sind an die Baumstandorte anzupassen oder bereits angepflanzte Bäume entsprechend in der Reihe zu versetzen. Eine Versetzung ist nur innerhalb der ersten 10 Wuchsjahre des Baumes zulässig.

m² Fläche je ein Baum 2.Ord. und 20 Sträucher – jeweils einheimischer Arten (Artenliste s. D Nr.4) im Einzelstand, in Gruppen oder als geschlossene Hecken gleichmäßig auf den Grünanlagen verteilt anzupflanzen. Der Anteil einer einzelnen Gehölzart darf max. 20 % der Gesamtanzahl aller Gehölze betragen. Eine mind. extensive Dachbegrünung wird auf die Pflanzpflicht gem. 2.1 angerechnet, indem pro 150 m<sup>2</sup> Gründach auf je 1 Baum oder 20 Sträucher verzichtet werden kann.

Grundstücken sind auf der gesamten Länge mindestens 2 reihige Hecken freiwachsend aus Laubbäumen 2. Ord. (mind. 10 % der Anzahl aller Gehölze) und Laubsträuchern mit mindestens 5 einheimischen Arten (Artenliste s. D Nr.4) im 1,0 x1,0 m Verband Schnitthecken aus einer Gehölzart (mind. 4 Pflanzen pro lfm in der aber eine Endwuchshöhe von mind. 2,5 m – 3,0 m aufweisen. anzulegen und auf Dauer zu sichem.

Vorgaben für alle zu erhaltenden oder neu anzupflanzenden Gehölze artgemäßen Kronenentwicklung aufweisen.

b) Während Bauarbeiten sind Gehölze fachgerecht und normkonform gegen Beschädigung oder Verlust zu schützen. c) Neu anzupflanzende Bäume sollten in bodenoffene Pflanzbeete oder Baumscheiben mit mind. 2 m Durchmesser gesetzt werden. d) Die Gehölze sind auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus in gutem und fachgerech-

ten Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten. Obstbäume sind in den ersten 10 Jahren nach Pflanzung mind. 5 fachgerechten (Pflegeschnitt)

Für Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen bzw. sonstigen Bepflanzungsmaßnahmen sind z.B. als Laubgehölze zu verwenden (nicht abschließend):

stadtklimaverträgliche Baumarten für Einzelstand Acer campestre "Elsrijk" (Feldahorn), Acer platanoides "Allershausen" (Spitzahorn), Alnus x spaethii (Purpur-Erle), Celtris australis (Zürgelbaum), Ginko biloba (Ginko), Gleditzia triacanthos H "Skyline" (Lederhülsenbaum), Liquidamber styraciflua (Amberbaum), Liriodendron tulipifera (Tulpenbaum), Ostrya carpinifolia (Hopfenbuche), Tilia europaea (Holländische Linde), Tilia tomentosa "Brabant" (Silberlinde) oder sonstige Arten gem. GALK e.V. - Liste der Straßenbäume; [Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3xv, 18-20 StU]

einheimische Baumarten für Hecken / Einzelstand in Grünanlagen Acer campestre (Feldahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Fraxinus excelsior (Esche), Prunus avium (Vogelkirsche), Sorbus aria (Mehrbeere), Quercus robur (Stieleiche), Sorbus aucuparia (Eberesche), [Mindestpflanzqualität: verpflanzte Heister, o.B.

einheimische Baumarten für Gewässer / Rückhalteanlagen

Acer campestre (Feldahorn), Alnus glutinosa (Roterle), Fraxinus excelsior (Esche), Prunus avium (Vogelkirsche), Salix caprea (Salweide); [Mindestpflanzqualität: verpflanzte Heister, o.B. 200 einheimische Laubsträucher Acer campestre (Feldahorn), Amelanchier ovalis (Felsenbirne), Carpinus betulus (Hainbuche),

Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna, Crataegus

laevigata (ein- und zweigriffliger Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Ligustrum

vulgare (Rainweide), Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche), Ribes alpinum (Alpenjohannis-

beere), Rosa spec. (Wildrosen), Viburnum lantana (Wolliger Schneeball); [Mindestpflanzqualität: v Str,3-5 Tr., o.B. 100 – 150]. E) Umsetzung und Zuordnung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen gem.

§ 9 Abs. 1a BauGB

 Die Kosten für die Herstellung und Fertigstellungspflege der im Bebauungsplan dargestellten öffentlichen Grünflächen sowie der externen naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen außerhalb des Bebauungsplangebietes sind auf der Grundlage der zu erwartenden Versiegelung zu 71,97 % den Baugrundstücken und zu 28,03 % der technischen und verkehrlichen Erschließung zugeordnet.

2. Die Herstellung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt: innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs durch den Zweckverband IRT spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit der Erschließungsstraße, auf den Baugrundstücken bzw. Stellplatzanlagen durch die Grundstückseigentümer\*innen / Bauherr\*innen spätestens im ersten Jahr nach Gebrauchsfähigkeit des jeweils ersten errichteten Gebäudes bzw. der Stellplatzanlagen

Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Gewerbelärm Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK, nach DIN 45691 am Tag (6.00 -22.00 Uhr) und in der Nacht (22.00 - 6.00 Uhr) nicht überschreiten.

Emissionskontingente Tag/Nacht in dB(A) Kennzeichnung der Nutzungsart L<sub>EK,i</sub> nachts Die Emissionskontingente L<sub>EK</sub> geben die zulässige, immissionswirksame Schallabstrahlung pro Quadratmeter der Grundstücksfläche an. Die Emissionskontingente L<sub>EK</sub> beziehen sich auf die gesamte Grundstücksfläche. Ausgenommen sind hierbei Flächen, für die eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist (öffentliche Verkehrsflächen, Grünflächen).

2. Verkehrslärm - Anforderungen an den Schallschutz gegen Außenlärm Für schutzbedürftige Räume (z.B. Büroräume) ergibt sich basierend auf den gutachterlichen Berechnungsergebnissen (siehe Plandarstellung Lärmpegelbereiche). entlang der L141 und der BAB A1 derzeit maximal der Lärmpegelbereich V in den weiter entfernt liegenden Teilbereichen Lärmpegelbereich IV

Schutzbedürftige Aufenthaltsräume (z.B. Büroräume) sind auf der lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen oder durch Grundrissgestaltung so zu gestalten, dass sich zumindest zu Lüftungszwecken notwendige Fenster von schutzbedürftigen Räumen an den lärmabgewandten (leisen) Fassaden befinden. Von der Grundrissgestaltung kann abgesehen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine geeignete Grundrissorientierung nicht möglich ist und Schallschutz durch ausreichend dimensionierte Luftschalldämmung gewährleistet wird.

Die Anforderungen an die erforderliche Mindest-Luftschalldämmung der Außenbauteile ergeben sich aus den Lärmpegelbereichen.

Die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen können nicht als Festsetzungen in die Satzung aufgenommen werden, sind aber als fachrechtliche Vorgaben dennoch bei der Planung und Realisierung von Vorhaben zu beachten. Sie dienen als Information über Inhalte fachspezifischer Gesetze / Verordnungen bzw. über die Vorgaben von Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange

Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB und der Eingriffsermittlung aus dem Umweltbericht kann im Geltungsbereich keine Vollkompensation nachgewiesen werden. a) Für die artenschutzfachlichen Eingriffe werden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Grünanlagen und Kompensationsflächen im bestehenden Industriepark mit zusätzlichen oder veränderten Maßnahmen aufgewertet. Zur Lage und Beschreibung

1. Externe Kompensationsmaßnahmen

der Maßnahme s. Umweltbericht zum B-Plan (Högner Landschaftsarchitektur Minb) Den Eingriffen in Boden, Natur (inkl. Vögel) und Landschaft werden Ersatzmaßnahmen auf Flächen auf den Gem. Neumagen, Dhron, Trittenheim, Bekond und Mehring zugeordnet. Zur Lage und Beschreibung der Maßnahme s. Umweltbericht zum B-Plan (Högner Landschaftsarchitektur Minheim, 2022). Eine formalrechtliche Sicherung der Flächen und Maßnahmen ist vor Rechtskraft des B-Planes nachzuweisen.

Artenschutz a) Wenn Baumaßnahmen während der Brutzeit von Vögeln (auch Bodenbrütern) begonnen werden, ist vorher sicherzustellen, dass keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG eintreten.

b) Gehölzrodungen und -rückschnitte sind nur im gesetzlich vorgegebenen Zeitraum 1.10. bis 29.2. d.J. zulässig. Altbäume mit >30 cm BHD (Durchmesser in Brusthöhe) sind vor der Fällung auf Bruthöhlen und ggf. Besatz mit Fledermäusen zu überprüfen. c) Bei der Errichtung von Gebäuden sollten große, Durchsicht bietende Glasflächen oder vollverspiegelte Fassaden vermieden werden. d) Für die Beleuchtung des Straßenraums und der Außenflächen der Betriebsgrundstü-

cke sollten nur Leuchten mit einem UV-armen Lichtspektrum verwendet werden. Die Lichtabstrahlung sollte nur nach unten erfolgen, nach oben sind die Lampen abzue) Eine nächtliche Dauerbeleuchtung von Betriebsgrundstücken sollte vermieden oder

durch die Verwendung von Bewegungsmeldern reguliert werden. a) Für die Errichtung von Photovoltaik-oder Solaranlagen auf Dach- und Fassadenflächen wird auf das Landessolargesetz (LSolarG) verwiesen. Die Stellung der bauli-

chen Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB auf den Grundstücken wird nicht festgelegt. Es wird jedoch empfohlen, zur Nutzung der Sonnenenergie, die Gebäude entsprechend auszurichten Anlagen für Solarthermie und Photovoltaikanlagen müssen mit der Dachbegrünung kombiniert werden, sie schließen sich nicht gegenseitig aus.

 b) Zusätzlich zu den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sind alle technischen und baulichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die maximale Energieeffizienz der Gebäude zu erreichen.

 c) Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 8° und mit einer Ausdehnung von mehr als 100 m² sollten flächig extensiv begrünt werden. Eine umgesetzte Bepflanzung aus einheimischen Mager- bzw. Trockenrasenarten oder Sedum- bzw. Dachwurzarten (Substratstärke von mindestens 10 cm) sollte dauerhaft unterhalten werden. Pro 10 m² Dachbegrünung könnte auf 1 m² Gehölzpflanzung auf dem Grundstück

d) Fensterlose und ungegliederte Fassaden mit mehr als 100 m² Ansichtsfläche sollten flächig und dauerhaft mit Kletter- oder Rankpflanzen (1 Pfl. je 10,0 m Länge) begrünt werden. Als Arten können z.B. verwendet werden: ohne Kletterhilfe: Aristolochia macrophylla (Pfeifenwinde), Hedera helix (Efeu), Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie), Parthenocissus tricuspidata Veitschii" oder P. quinquefolia "Engelmannii" (Wilder Wein). mit Kletterhilfe: Clematis montana (Bergwaldrebe), Lonicera caprifolium oder Lonicera heckrottii (Geißblatt), Vitis vinifera (Hausrebe)

Gesundheitsschutz - Radon Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem ein mittleres Radonpotential (33,2) bzw. eine mittlere Radonkonzentration (29 kBq/m³) zu erwarten sind. Es liegt kein Vorsorgegebiet gem. Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vor. Es wird empfohlen, eigene Messungen auf jeder Baustelle vorzunehmen oder Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m³ Ra-

Mechanische Luftabführung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude)

 Eventuell radondichte Folie unter die Bodenplatte bringen Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreich sorgfältig abdichten eventuell oberirdisch verlegen

len. Die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen sind dabei zu beachten. b) Im Rahmen der Erschließung bzw. bei einem konkreten Bauvorhaben sind weitere Bodengutachten / Aufschlüsse zu erstellen, um Bodenproben zu entnehmen und auf die Parameter der LAGA TR Boden zur Festlegung der Verwertungswege für überschüssige Bodenmassen zu untersuchen. Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten

bzw. zu entsorgen. c) Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit den einschlägigen DIN-Normen sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten. d) Auf DIN 18915 - Reduzierung der Flächeninanspruchnahme / Bodenverdichtung im

(Optimierung und kleinstmögliche Dimensionierung der Arbeitsstreifen; flächensparende Ablagerung von Baustoffen etc.) - wird hingewiesen. 6. Lärmschutz - Nachweise a) Die Prüfung der Einhaltung der festgesetzten Lek erfolgt nach DIN 45691 vom Dezember 2006, Abschnitt 5 in Verbindung mit Anhang A4 DIN 45691. Demnach sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für ein Vorhaben, das

Zusammenhang mit dem Baubetrieb und der Anlage von Baustelleneinrichtungen

auf einem Betriebsgrundstück innerhalb eines nach DIN 45691 kontingentierten Gebiets verwirklicht werden soll, zunächst unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung unter Ansatz einer Vollkugelausbreitung aus den für das Betriebsgrundstück festgesetzten Emissionskontingenten, der Fläche des Betriebsgrundstücks und der Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsanteile des Betriebsgrundstücks an den maßgeblichen Immissionsorten zu berechnen. Das Vorhaben erfüllt die Festsetzungen zur Geräuschkontingentierung im Bebau-

ungsplan, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel aller vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten das jeweils zulässige Immissionskontingent des Betriebsgrundstücks nicht überschreitet. Die Anwendung der Summation und der Relevanzgrenze nach Abschnitt 5 der DIN 45691 ist zulässig.

b) Die Kombination aller Außenbauteile (Wand, Fenster sowie Fensterzusatzeinrichtungen) des zu betrachtenden Raums muss ein bestimmtes resultierendes Schalldämm-Maß R'waes erfüllen, welches nach DIN 4109 (2018-01) zu ermitteln ist. Der Nachweis ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu erbringen.

Grundwasserschutz Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist ungünstig, daher sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, diese nicht zu zerstören

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist ungünstig, daher sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, diese nicht zu zerstören Regeln der Technik und Vorsorgemaßnahmen gem. einschlägiger Gesetze und

Landeswassergesetzes zu beachten.

zum Zeitpunkt des Bauantrages gültigen Fassung.

Oberflächenwasserbehandlung

anzuschließen sind.

den VG-Werken anzuzeigen.

11. Schmutzwasserableitung

sers vorzunehmen.

malfachbehörde weiter.

14. Bauliche Schutzmaßnahmen

Personen befreit die Übrigen.

schen Leitungen zu beachten.

baulichen Anlagen.

Fahrbahnrand)

ÜBERSICHTSPLAN (1:25,000)

Bestandteile des Bebauungsplans

Zweckverband Industriepark Region Tries

Verfasser:

(ZV IRT)

Europa-Allee 1

54343 Föhren

06502 9161-0

info@i-r-t.de

Stand: 21/09/2022

Außenwerbung aller Art.

16. Überlappungen mit anderen B-Plänen

von 2 Lux nicht überschreiten.

Kabel) dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Strecke und Außenwerbung aller Art unzulässig,

systeme (kurz RPS) verbindlich eingehalten werden.

rand) bedürfen der Zustimmung der Straßenbehörde:

13. Denkmalschutz

10. Schutz vor Rückstau und Starkregenereignissen

10 cm, gemessen am Anschlusspunkt.

12. Löschwasserbereitstellung / - behandlung

Fachnormen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Schutz vor Schadstoffeintrag in Boden und Grundwasser zu beachten. 8. Fließgewässerschutz Entlang des Kaselbaches ist auf einem 10 m breiten Gewässerstreifen der § 31 des

Maßgeblich für Art und Umfang der Maßnahmen zur naturnahen Bewirtschaftung des

anfallenden Niederschlagswassers sind die Vorgaben des abgestimmten Entwässe-

rungskonzeptes i.V.m. den Vorgaben der Satzung der Verbandsgemeinde in der jeweils

derschlagswasser ist grundsätzlich auf den privaten Flächen, auf denen es anfällt,

zur Rückhaltung, Verdunstung und Versickerung zu bringen. Für die Bemessung des

Rückhaltevolumens sind mind. 70 l/m² abflusswirksamer Fläche, für Teilversiegelun-

gen entsprechend ihrem Versiegelungsanteil anzusetzen. Dachbegrünungen können

entsprechend dem Nachweis nach DIN 1986-100 als Teil-Rückhaltung angerechnet

werden. Möglich ist eine Rückhaltung mit Verdunstung in offenen Teichen (wobei nur

der Bereich oberhalb des Dauerstaus angerechnet wird) bzw. bewachsenen Erdulden

von max. 40 cm Tiefe oder in Regenwasserzisternen mit Brauchwasserspeicher und

integriertem Rückhaltevolumen mit gedrosseltem Ablauf. Jede der Rückhaltemöglich-

keiten muss über einen gedrosselten Abfluss (Menge gem. Vorgaben der VG-Werke

Schweich) verfügen. Das benötigte Rückhaltevolumen ist oberhalb des Abflusses

nachzuweisen. Die Rückhalteanlagen sind mit Not-Überläufen auszustatten, die bei

Vollfüllung der Rückhaltung anspringen und an den öffentlichen Regenwasserkanal

Die direkte Zuführung von Niederschlagswasser zum Straßenkörper ist nicht zulässig.

Die Bemessung der Rückhalteanlagen, Einstellungen der Drosseln und Ableitung des

Notüberlaufes ist im Bauantrag nachzuweisen. Eine frühzeitige Abstimmung mit den

b) Bei Anfall von verschmutztem Niederschlagswasser von Verkehrs- oder Betriebsflä-

c) Es wird empfohlen, Niederschlagswasser zu sammeln (z.B. in Zisternen, unterirdi-

sche Stauräume, Rückhaltebecken) und als Brauchwasser (z.B. für Produktionszwe-

cke, Grünanlagenbewässerung, Speisung von Löschwasserteichen, Toilette) zu nut-

Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser sind mit einem Überlauf mit gedros-

seltem Ablauf (Menge gem. Vorgaben der VG-Werke Schweich) zu versehen, der

unbeschadet zur Versickerung in den Untergrund gebracht oder an die ggfs. vorhan-

Die hygienischen Auflagen des Bundesgesundheitsamtes, die aktuelle Trinkwasser-

verordnung und die entsprechenden Satzungen der Kommune in den jeweils gültigen

Fassungen sind für diese Anlagen zu berücksichtigen. Die Brauchwassernutzung ist

a) Beim Anschluss von privaten Entwässerungsanlagen an das öffentliche Entwässe-

rungssystem ist die Rückstauebene des öffentlichen Entwässerungssystems zu be-

achten. Die privaten Anlagen sind mit einer normkonformen Vorrichtung zum Schutz

vor Rückstau zu versehen. Diese Vorrichtung ist dauerhaft funktionstüchtig zu erhal-

ten. Als örtlich vorgeschriebene Rückstauebene gilt die Höhe der Straßenachse zzgl.

Berücksichtigung des Gefälles und des Wasserabflusses auf den jeweiligen

Grundstücken zur Sicherung der Gebäude und baulichen Anlagen vor zufließen-

Anordnung von Gebäudeöffnungen (z.B. Türen, Lichtschächte, Kellertreppen) so-

weit möglich mindestens 30 cm oberhalb der Geländeoberkante anzuordnen

Für Geschosse unterhalb der Straßenebene, die einen Anschluss an den Schmutzwas-

a) In Abstimmung mit den Verbandsgemeindewerken Schweich können Ansiedlungsflä-

b) Ggfs. darüber hinaus gehender Bedarf ist auf den privaten Baugrundstücken bereit-

c) In Abhängigkeit der Nutzung der Grundstücke ist mit dem Bauantrag auch eine pla-

Sollten bei Erdarbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder

mäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Bau-

maßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldi-

rektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier [Rheini-

sches Landesmuseum] mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei

der Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung oder der Verbandsgemeinde-

Ortsgemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denk-

Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das

Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstücks und der Leiter der Ar-

beiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde. Die Anzeige durch eine dieser

a) Die Sicherheitsbestimmungen der Betreiber von Ver- und Entsorgungs- bzw. Tele-

kommunikationsleitungen sind gem. VDE-Bestimmungen und dem Merkblatt

"Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Stra-

ßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013" bezüglich Bebauung und Bepflanzung im

Bereich der Sicherheitsstreifen von geplanten bzw. vorhandenen unter- und oberirdi-

gungsträger frühzeitig zu informieren und im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

sind Hochbauten, bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren

ist bei Zäunen/ Einfriedungen und Begrünungen/ Bepflanzungen darauf zu achten,

dass die Sichtdreiecke, gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen

sowie die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhalte-

Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen andersartigen Nutzung von

darf die Beleuchtungsstärke durch Beleuchtungsanlagen innerhalb des B-Planes

am rechten Rand des rechten Fahrstreifens der Hauptfahrbahn der BAB den Wert

dustriepark Region Trie

Ogner

Maßstab: 1:1.000

b) Innerhalb der Baubeschränkungszone der L 141neu (40 m ab äußerem Fahrbahn-

c) Innerhalb der Baubeschränkungszone der Bundesautobahn A 1 (100 m ab äußerem

Durch den Bebauungsplan "IRT – 10. Änderungen" werden Teilbereiche des Bebau-

ungsplanes "Industriepark Region Trier –9. Änderung" und "Industriepark Region Trier –

bedürfen Baumaßnahmen der Zustimmung der Straßenbehörde,

Umfangs, Zufahrten oder Zugänge unmittelbar oder mittelbar im Bereich der freien

b) Bei Baumaßnahmen im Schutzstreifen von Leitungen sind die jeweiligen Versor-

c) Die entlang der BAB bundeseigenen Einrichtungen (Entwässerung, FM-Kabel, LWL-

a) Innerhalb der Bauverbotszone der Landesstraße (20 m ab äußerem Fahrbahnrand)

15. Bauliche Beschränkungen an klassifizierten Straßen (§ 9 FStrG, §§ 22-24 LStrG)

unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenk-

zustellen. Die private Löschwasserkonzeption der jeweiligen Bauvorhaben ist mit dem Bauantrag den Verbandsgemeindewerken Schweich und der Verbandsgemeinde

nerische Aussage zum Umgang/Rückhalt des im Brandfalle auftretenden Löschwas-

chen mit einer Löschmenge von 3.200 I/min (53,3 I/s) über zwei Stunden – auch unter

Berücksichtigung der maximal zulässigen Abstände zur Entnahmestelle (300 m) ver-

serkanal benötigen, können aufgrund der im Einzelfall nicht ausreichenden Tiefenlage

chen mit besonderen Nutzungen sind gem. Vorgabe der Genehmigungs- und Auf-

sichtsbehörde Reinigungs- und Rückhalteanlagen seitens der privaten Bauherren

VG-Werken / der Genehmigungsbehörde wird empfohlen.

vorzusehen. Art und Umfang sind im Bauantrag nachzuweisen.

denen öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen werden.

b) Als Objektschutz an den geplanten Gebäuden ist zu empfehlen:

Schutz der Baukörper gegen drückendes Wasser

Schweich als Träger\*in des Brandschutzes vorzulegen.

des Kanals ggf. private Abwasserhebeanlagen erforderlich werden.

dem Oberflächenwasser (insbesondere aus dem Außengebiet)

a) Das auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen anfallende, unbelastete Nie-

BEBAUUNGSPLAN

Dieser Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 sowie den textlichen

Die Begründung und der Umweltbericht sind dem Bebauungsplan gem. § 2 a BauGB beigefügt.

Fassung für die Verfahrensschritte gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

HETZERATH
"Industriepark Region Trier - 10. Änderung"

Regeln der Technik und Vorsorgemaßnahmen gem. einschlägiger Gesetze und Fachnormen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Schutz vor Schadstoffeintrag in Boden und Grundwasser zu beachten.

don-222 im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird. Präventive Maßnahmen können sein: Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen Abgeschlossene Treppenhäuser 5. Bodenschutz / Altlastenverdacht a) Im Geltungsbereich ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen, daher werden Baugrunduntersuchungen für die erforderlichen Gründungsarbeiten empfoh-

Die Gehölzpflanzungen können auf die Pflanzbindungen gem. Festsetzung B) Nr. 5.1 angerechnet werden. 2.3 A 2.3 Auf nicht in Gebäude integrierten oberirdischen KFZ-Stellplätzen ist für jeweils 6 Stellplätze ein Laubbaum 2. Ord. aus stadtklimaverträglichen Arten (Artenliste s. D Nr.4) in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten.

a) Die fachgerechte und normfonforme Umsetzung der Pflanzarbeiten ist zu beachten. Neu anzupflanzende Gehölze müssen zu Gebäuden oder versiegelten Flächen einen ausreichenden Abstand zur Entwicklung eines gesunden Wurzelraumes und einer Die ober- und unterirdischen Teile der Bäume sind durch geeignete Maßnahmen vor Tierverbiss zu schützen.

Erziehungsschnitten zu unterziehen, danach sind sie alle 3 – 5 Jahre zu schneiden Laubgehölze sind der freien Entwicklung zu überlassen. e) Bei Verlust oder Abgang ist in der, dem Verlust unmittelbar folgenden Pflanzperiode

Nähe des alten Standortes anzupflanzen. f) Ast- oder Kronenrückschnitte sind fachgerecht und in der Regel nur in geringem Umweise auf den Stock gesetzt oder die Krone zurückgeschnitten werden.

Betriebe der Abstandsklassen I bis III des Abstandserlasses des Landes Rheinland-Betriebe die der zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissions-Offenhaltung durchführen (Ausschlagen von Gehölzen, Abbrennen größerer Teilgeruchs- und schadstoffemittierende Anlagen mit bodennahen Emissionsquellen, de-Betriebe, deren Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25 a und

Ausgleichsmaßnahme A 1 – Gehölze im Straßenraum

Ausgleichsmaßnahme A 2 – Gehölze auf Baugrundstücker 2.1 A 2.1 Auf mind. 10 % der Grünanlagen gem. Festsetzung B) Nr. 5.1 sind pro 150

2.2 A 2.2 Beidseitig des Grenzverlaufs zwischen zwei gewerblich-industriell genutzten

Reihe, Abstand der Reihen: zw. 0,5 m und 1,0 m) sind zulässig, müssen

einfacher artgleicher (Laub- oder Obstbaum, Laubstrauch) Ersatz am oder in der

fang zulässig. Bei Gefährdung der Stand- oder Verkehrssicherheit bzw. der erheblichen Beeinträchtigung der benachbarten Nutzungen, können die Gehölze abschnitts-